



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

BUNDES-INGENIEURKAMMER	
Zl. 26	-GE-9-90
Datum:	4. APR. 1990
Verteilt	

A-1040 WIEN-4 KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 50 55 807 SERIE
TELEFAX 50 53 211

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

27.3.1990

WIEN,
212/191/192/193/90/mr/gm
g. z.

- 1.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG) - Zl. 20.049/3-1/1990
Unsere GZ 212/90
- 2.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG) - Zl. 21.140/1-1/90
Unsere GZ 191/90
- 3.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum BSVG) - Zl. 20.796/1-2/1990
Unsere GZ 192/90
- 4.) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum GSVG) - Zl. 20.620/1-2/1990
Unsere GZ 193/90

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe. Wie aus dem zuständigen Ministerium in Erfahrung gebracht werden konnte, wurde der Abgabetermin für Stellungnahmen für Freitag den 30.3.1990 und gleichzeitig eine ministerielle Besprechung der Stellungnahmen für Montag den 2.4.1990 festgesetzt. Dies hat zur Konsequenz, daß termingerecht eingebrachte Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese Vorgangsweise läßt darauf schließen, daß das Ministerium zwar formal den Begutachtungsweg einhält, aber die Novellierungsentwürfe schon lange in ihrer Endfassung feststehen dürften - ein Interesse an Akzeptanz von kritischen Stellungnahmen besteht daher offenbar nicht. Diese Vorgangsweise erscheint der Bundes-Ingenieurkammer als eine gröbliche Verletzung des Begutachtungsvorganges.

Zu den von den vorliegenden Novellen angesprochenen Änderungen darf folgendermaßen Stellung genommen werden:

Zu 1.)

a) Grundsätzlich ist eine Pensionserhöhung immer zu begrüßen. Allerdings handelt es sich hierbei, wie meistens, nur um eine Anpassung an die Inflationsentwicklung. Von einer eigentlichen "Erhöhung" kann somit nicht gesprochen werden.

b) Zu begrüßen ist jedenfalls die Regelung, daß Personen die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung erhalten. Wenn bereits, wie in den Erläuterungen dargelegt, die bisherige Regelung der Schaffung einer Altersgrenze mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des behinderten Kindes einen Kompromiß darstellt, so trifft dies genauso für die Erhöhung auf 30 Jahre zu. Ein Wegfall jeglicher Altersgrenze wäre insofern wünschenswert, weil dadurch der Erwerb von Versicherungszeiten nicht begrenzt wird, gleichfalls auch die Behinderung nicht mit dem Erreichen der Altersgrenze aufhört. Es wäre daher eine Schlechterstellung von Personen gegeben, die ihre behinderten Kinder auch nach Erreichen des 30. Lebensjahres betreuen, da für diese die vorgegebene Möglichkeit des Erwerbs von Pensionszeiten nicht mehr vorhanden ist.

c) Zu den Ausführungen über die Dokumentation des Sozialversicherungsrechtes darf bemerkt werden, daß der erwähnte Verwaltungsaufwand, der durch die unzähligen Novellierungen bedingt ist, durch eine komplette Wiederverlautbarung des ASVG sicherlich drastisch reduziert werden könnte. Dies würden unter Garantie auch alle Institutionen begrüßen, die mit dem derzeitigen unübersichtlichen Konvolut von Rechtsnormen, genannt ASVG, zu tun haben.

d) Die Bundes-Ingenieurkammer spricht sich gegen die Einführung einer zusätzlichen, sogenannten "vorläufigen" Meldepflicht nach § 33 Abs. 3 ASVG aus, da diese für den Dienstgeber nur einen im Verhältnis zum daraus resultierenden Vorteil zusätzlichen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeutet. Auch wird die Effizienz dieser Neuregelung bezweifelt, da sich - sollte es solche Dienstgeber geben - diese auch darauf berufen können, daß die Beschäftigung mit dem Tage begonnen habe, an dem der unangemeldet beschäftigte Dienstnehmer an der Dienststelle angetroffen worden ist. Dies wäre genauso glaubwürdig oder unglaubwürdig und würde keine spürbare Verbesserung bringen. Wenn dem Sozialversicherungsträger daran liegt, verspätete oder Nichtmeldungen abzustellen, so wäre dies eher mit schärferen Kontrollen, besserer Information der Dienstnehmer und einer besseren Arbeitsmarktpolitik erreichbar, um Schwarzarbeit im allgemeinen einzudämmen.

e) Zu den in Diskussion stehenden Vorschlägen, wonach es dem Sozialversicherungsträger möglich sein sollte, schlechthin jede zu Unrecht erbrachte Geldleistung ohne Rücksicht auf das Verhalten des Leistungsempfängers zurückzufordern, wird bemerkt:

Eine gänzlich undifferenzierte Rückzahlungsverpflichtung dürfte auf Schwierigkeiten stoßen, da sich die Gründe für unbegründete Zahlungen an Versicherte nicht immer vorweg katalogisieren lassen. Was würde die Sozialversicherung dazu sagen, wenn man eine gänzlich undifferenzierte Rückzahlungsverpflichtung bei fälschlicher Einhebung von Beiträgen einführen würde?

Der im Kommentar zu § 40 Ziff. 2 erwähnte Fall ist eher auf starre Verwaltungsstrukturen zurückzuführen. Um eine versehentliche Überweisung zu stoppen, bedarf es eines rechtzeitigen Telefonanrufes an die überweisende Bank. Voraussetzung ist natürlich die umgehende Bearbeitung der Meldung und die sofortige Überprüfung im Computer, ob die Überweisung schon veranlasst wurde. Bei ausreichender Flexibilität des aufgeblähten Verwaltungsapparates wäre dies sicher auch dem Sozialversicherungsträger möglich. Eine -wenn auch berechnete- Rückforderung von bereits ausbezahlten Beträgen ist im Vergleich zu einer Straffung und Flexibilisierung des Verwaltungsapparates bei der Bearbeitung von neu einlangenden Meldungen sicherlich die schlechtere Lösung.

f) Zur Änderung des § 68 Abs. 1 darf bemerkt werden, daß - soweit es um die Pensionsversicherung und den damit verbundenen Erwerb von Versicherungszeiten geht - keine Einwände bestehen. Die Erstreckung der 2-Jahres-Frist des § 68 ASVG auf die gesamte Dauer des Rechtsmittelverfahrens bringt in dem genannten Bereich für den Versicherten nur Vorteile, da er die Versicherungszeiten ab Antrag zugesprochen bekommt, wenn diesem im Rechtsmittelverfahren stattgegeben wurde.

Anders sieht es bei den Beiträgen für Kranken- und Unfallversicherungen aus: Solange die Anmeldung nicht akzeptiert wurde, besteht auch kein Versicherungsanspruch; warum sollte man daher im Nachhinein entsprechende Beiträge einfordern können, wenn es dafür nie die Möglichkeit einer Gegenleistung gegeben hat.

Hier sollte die Versicherung entweder für den entstandenen Schaden oder für die Beiträge zu einer anderen Krankenversicherung, die der Antragsteller abschließen mußte, aufkommen. Der erhöhte Verwaltungsaufwand dieser vorgesehenen Änderung ist sicher nicht zu vertreten.

g) Die Änderung des § 123 Abs. 1 ASVG zeigt wieder ein typisches Beispiel dafür, daß das ASVG immer wieder nach Auftreten bestimmter Problemfälle geändert wird, ohne daß man sich vorher überlegt wie man derartige von Anbeginn an verhindern kann. Wenn grundsätzlich darauf abgestellt wird, daß der Angehörige kein eigenes Einkommen haben darf, dann ergibt sich bereits eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Problemfällen, wie des im Entwurf genannten.

Abgesehen davon, daß die Formulierung "wenn sie nicht gleichzeitig Dienstgeber des Versicherten sind" unglücklich gewählt ist, ist auch im Regelfall nicht der Geschäftsführer einer GmbH. Dienstgeber, sondern die GmbH. selbst. Da der Geschäftsführer von der GmbH. ein Gehalt bezieht, würde die Mitversicherungsregelung für Angehörige aus ganz anderen Gründen, wie dem im Entwurf genannten, nicht Platz greifen.

Zu § 123 Abs. 9 ASVG (Ausschluß von bestimmten in FSVG genannten Personengruppen von der Mitversicherung) wird bemerkt:

Nach § 2 Abs. 1 FSVG sind unter anderem auch die Mitglieder der Ingenieurkammer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen als zur Pflichtversicherung antragsberechtigt genannt. Die bloße Aufzählung von Personengruppen, welche nach Durchführung eines förmlichen

Verfahrens aufgrund eines vorangegangenen Antrages pflichtversichert werden (im FSVG) kann nicht bereits als Ausschlußgrund gelten. Es wurde ja noch gar keine Pflichtversicherung begründet (mangels Antrages). Die Akzeptierung der vorgeschlagenen Regelung würde bedeuten, daß für die im § 2 Abs. 1 FSVG genannten Personengruppen während der Durchführung des Aufnahmeverfahrens, welches im FSVG zwingend vorgeschrieben ist und durch einen Antrag der Landesvertretung eingeleitet sowie durch einen Bescheid des Ministeriums abgeschlossen wird keine Mitversicherungsmöglichkeit besteht. Diese Auslegung, welche das Bestehen einer Rechtslücke voraussetzt, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, da der Einzelne auf die Begründung einer Pflichtversicherung nach dem FSVG keinen Einfluß hat.

Die Bundes-Ingenieurkammer spricht sich daher gegen die vorgeschlagene Regelung aus.

Abschließend ist allgemein zu bemerken, daß das Pensionswesen durch die vorliegende Novelle im wesentlichen unberührt bleibt:

Gerade dieses ist jedoch Anknüpfungspunkt für die Wohlfahrtseinrichtungen der Ziviltechniker, denn diese sind eine der wenigen Erstpfllichtversicherungen im Pensionswesen, die nicht in die Sozialversicherungen mit eingebunden sind.

Wesentliche Gründe dafür sind:

- Die Ziviltechniker haben Jahrzehnte lang die Erhaltung des Generationsvertrages für ihren Stand selbst finanziert.
- Die Ziviltechniker mußten über ihre Steuerzahlungen Jahrzehnte lang den Generationsvertrag anderer - Sozialversicherungsdefizit - mitbezahlen, obwohl sie selbst keine Leistung dafür erhalten.
- Die Wohlfahrtseinrichtungen als Erst-Pfllichtversicherung für die Ziviltechniker wurde vor dem bestehenden Sozialversicherungssystem gesetzlich verankert.

Darüberhinaus verlieren Ziviltechniker ihre Anwärterversicherungszeiten, wenn sie nicht in der entsprechenden Sozialversicherung freiwillig weiterversichern. Auch die Frage eines möglichen Berufswechsels hängt für Ziviltechniker stark mit der Frage der Pensionsverpflichtungen und -ansprüche zusammen.

Darüberhinaus kommt es durch die Distanz zu den Sozialversicherungen oft zu mitunter zwingenden Doppelversicherungen, die vorweg das Einkommen belasten.

Um derartige Härten für die Ziviltechniker zu vermeiden, ist es daher nötig, sich über eine Assoziierung der Wohlfahrtseinrichtungen der Ingenieurkammer mit der Sozialversicherung Gedanken zu machen. Die Bundes-Ingenieurkammer hat die feste Absicht die diesbezüglich bereits bestehende Gesprächsbasis weiter auszubauen.

Zu 2.)

Neben dem Verweis auf die auch für diesen Entwurf gültigen vorangegangenen Ausführungen zur ASVG Novelle darf zum konkreten Inhalt noch folgendes ausgeführt werden:

Zu Art. 1 Ziff. 9 lit.a

Nach § 56 Abs. 7 B-KUVG in der derzeit geltenden Fassung gilt die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene Ehegatte) als Angehörige (Angehöriger), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 leg.cit. erfüllt sind.

Nunmehr wird unter Hinweis auf den § 55 a Ehegesetz die Begründung dafür gesucht, daß ein Ehegatte nicht mehr als Angehöriger anerkannt wird.

Zweck dieser Änderung ist es, eine Klarstellung zu treffen, um von der Bezugnahme auf den Verschuldensauspruch abzukommen und die Bezugslinie zur Feststellung der dauernden Unterhaltsberechtigung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten zu schaffen.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen - nur fand die Ehegesetznovelle bereits vor zwölf Jahren statt - es verwundert daher, daß man erst jetzt eine entsprechende Anpassung an die geänderte Rechtslage ins Auge faßt.

Zu 3.) und 4.)

Auch für diese Novellierungsentwürfe gilt grundsätzlich das bereits zur 49. ASVG- Novelle Gesagte.

Zusätzlich ist folgendes zu bemerken:

Zu Pkt 3. (Art. I Ziff. 14) und Pkt. 4. (Art. I Ziff.17)

Gemäß § 4 Abs.2 Ziff. 6 GSVG sind von der Krankenversicherung Pensionsbezieher ausgenommen, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung als Wirtschaftstreuhand begründet hat. Diese Ausnahmeregelung stützt sich darauf, daß nach dem freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) auch den Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhand der Zugang zur Krankenversicherung nach dem GSVG offensteht. Wenn die Kammer der Wirtschaftstreuhand - so der Entwurf weiter - Maßnahmen zur Einbeziehung ihrer Mitglieder in die Krankenversicherung nach dem GSVG bisher nicht ergriffen hat, könne es auch nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sein den fehlenden Risikoausgleich zwischen aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhandern durch ihre Beitragsleistung zu ersetzen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ist jedoch der Ansicht, daß der Ausdruck "sozial" bei Sozialversicherungsgesetz bedeuten sollte, daß auf die sozialen Bedürfnisse der Einzelnen Rücksicht genommen wird und nicht auf billigem Wege die Sanierung einer herabgewirtschafteten Sozialversicherungssparte auf Kosten der Einzelnen betrieben wird. Der einzelne Betroffene hat keinen nennenswerten Einfluß auf die oft durch politische Rücksichtnahmen und Zweckmäßigkeiten begründete Vorgangsweise seiner Standesvertretung. Außerdem ist oft vor Eintritt in eine Sozialversicherung ein entsprechendes Verfahren vorgeschoben; es fragt sich daher ob für die Zeit dieses Verfahrens ebenfalls die vorgeschlagene Regelung gelten soll.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Arch.Dipl.Ing.Utz PURR
Präsident

